

## Antrag

der **AfD-Fraktion**

**Thema: Konsequente Überprüfung von Asylbescheiden**

Der Landtag möge beschließen:

Die Sächsische Staatsregierung wird aufgefordert,

1. durch geeignete Maßnahmen für eine einheitliche Verwaltungspraxis in den Ausländerbehörden Sorge zu tragen dahingehend, dass diese drei Monate vor Ablauf der auf drei Jahre befristeten Aufenthaltserlaubnis eines Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlings beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anfragen, ob ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren zur positiven Asylentscheidung eingeleitet wurde;
2. durch geeignete Maßnahmen für eine einheitliche Verwaltungspraxis in den Ausländerbehörden dahingehend Sorge zu tragen, dass alle Ausländerbehörden gleichermaßen kalenderjährlich statistisch erfassen, wie viele anerkannte Asylbewerber einen unbefristeten Aufenthaltstitel erhalten haben, aus welchen Herkunftsländern sie jeweils stammen, welches Lebensalter sie im Augenblick der Erteilung des unbefristeten Aufenthaltstitels hatten und wie hoch der Anteil von Männern und Frauen in diesem Personenkreis ist;
3. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass alle Asylverfahren spätestens vor der erstmaligen Verlängerung des Aufenthaltstitels einer sorgfältigen Einzelfallprüfung – einschließlich Identitätsüberprüfung u. ä. – unterzogen werden.

Dresden, 04.05.2018



Unterzeichner: André Barth  
Datum: 04.05.2018

Jörg Urban, MdL und Fraktion  
i.V. André Barth, MdL  
AfD-Fraktion

## Begründung:

Die aktuelle Verwaltungspraxis in BAMF und Ausländerbehörden gewährleistet entgegen dem Wortlaut des Gesetzes nicht, dass die Berechtigungen des Status anerkannter Asylberechtigter und Flüchtlinge konsequent überprüft, ggf. widerrufen bzw. zurückgenommen, und die betreffenden Personen ggf. ausgewiesen und abgeschoben werden.

Nach § 25 Absatz 1 und 2 Aufenthaltsgesetz ist einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist, seine Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt oder ihm subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt wurde. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt nach § 26 Absatz 1 Satz 2 an Asylberechtigte und Ausländer mit anerkannter Flüchtlingseigenschaft für drei Jahre, an subsidiär Schutzberechtigte dagegen nur für zwei Jahre.

Gemäß § 73 Absatz 1 Asylgesetz sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Zurückzunehmen ist die Anerkennung nach Absatz 2, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 oder eine Rücknahme nach Absatz 2 vorliegen, hat laut § 73 Absatz 2a spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vor, teilt das Bundesamt dieses Ergebnis der Ausländerbehörde spätestens innerhalb eines Monats nach dreijähriger Unanfechtbarkeit der begünstigenden Entscheidung mit.

Nach § 26 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes wiederum darf die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

Die Ausländerbehörden dürfen einem Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis also nicht stattgeben, wenn sie vom BAMF erfahren, dass die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme der positiven Asylentscheidung vorliegen.

Das BAMF selbst informiert auf seiner Internetseite, es mache eine Mitteilung an die Ausländerbehörde nur noch in den Fällen, in denen ein so genanntes Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren eingeleitet wurde.<sup>1</sup>

Dabei kommt es aber offenbar nur noch zu sehr wenigen fundierten Überprüfungen. Die Zeitung „Welt“ berichtet in einem Artikel vom 2. Februar dieses Jahres, seit Sommer 2015 komme es nur noch zu sehr wenigen Prüfverfahren, die über einen automatischen statistischen Vermerk hinausgehen. Zuvor sei laut BAMF bei der gesetzlich vorgeschriebenen Regelüberprüfung in jedem Einzelfall eine Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde erforderlich gewesen.<sup>2</sup>

Ersteres wird bestätigt durch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag und des Mitgliedes des Deutschen Bundestages MdB Lars Herrmann vom 27. Februar 2018 (Drs.-Nr. 19/735). Danach wurde vom BAMF im Jahr 2013 lediglich in 369 Fällen und im Jahr 2014 nur in 1.293 Fällen eine wirkliche

---

<sup>1</sup> <https://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/20171103-037-pm-schutzstatus-widerruf.html>

<sup>2</sup> <https://www.welt.de/politik/deutschland/article161740112/Fast-alle-Fluechtlinge-duerfen-dauerhaft-bleiben.html>

Regelüberprüfung durchgeführt. Nur die Fälle würden statistisch erfasst, in denen auf Grund einer veränderten Lage im Herkunftsland oder sonstiger Anhaltspunkte eine vertiefte Detailprüfung stattgefunden habe.

Mithin ist es umso dringender geboten, dass Ausländerbehörden jeweils von sich aus beim BAMF nachfragen, ob im Einzelfall ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet wurde.

Eine informelle Anfrage beim Staatsministerium des Innern ergab, dass die Ausländerbehörden in Sachsen in Hinblick auf den Ablauf der 3-Jahres-Frist einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund positiver Asylentscheidung des BAMF unterschiedlich agieren. Die Ausländerbehörden Chemnitz und Bautzen fragen danach vor Ablauf der befristeten Aufenthaltserlaubnis generell beim BAMF an, ob ein Rücknahme- bzw. Widerrufsverfahren eingeleitet wurde. Die Ausländerbehörde Erzgebirgskreis fragt nur in Fällen des subsidiären Schutzes (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG) beim BAMF an. Die übrigen Ausländerbehörden gehen davon aus, dass das BAMF seiner Mitteilungspflicht nach § 73 Abs. 2a AsylG nachkommt und fragen nicht gesondert an.

Die Verfahrensweise der Ausländerbehörden Chemnitz und Bautzen ist vorbildlich und sollte Standard in allen Ausländerbehörden sein. Weder gibt es eine Gewähr dafür, dass das BAMF in jedem Fall die vorgeschriebene Überprüfung einer positiven Asylentscheidung überhaupt und in gebotener Gründlichkeit durchführt, noch dafür, dass es nach Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens tatsächlich umgehend die zuständige Ausländerbehörde informiert. Eine Frist von drei Monaten vor Ablauf einer Aufenthaltserlaubnis erscheint dabei angemessen. Dem BAMF wird hierdurch ausreichend Zeit gelassen, die betreffende positive Asylentscheidung sorgfältig zu überprüfen.

zu 2.

In Beantwortung der Kleinen Anfrage 6/11596 des MdL Sebastian Wippel offenbarte die Staatsregierung auf die Frage, wie viele der Asylbewerber in Sachsen aus den Jahren 2013 und 2014 inzwischen einen unbefristeten Aufenthaltstitel erhalten hätten, dass hierzu keine einheitliche Praxis in den Ausländerbehörden der Kreisfreien Städte und Landkreise besteht. Sie verwies auf eine Anlage, aus der hervorgeht, dass offenbar allein die Kreisfreien Städte Dresden und Chemnitz sowie die Landkreise Leipziger Land, Vogtland und Görlitz hierzu eine statistische Erfassung vornehmen.

Die Herstellung einer einheitlichen Verfahrenspraxis in den Ausländerbehörden im Sinne dieses Antrages ist daher dringend angezeigt.